

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Michaela Hustedt, Dr. Jürgen Rochlitz,
Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

A. Problem

Um den international eingegangenen Verpflichtungen zum Klimaschutz gerecht zu werden und bis zum Jahr 2005 das nationale CO₂-Reduktionsziel von 25 Prozent auf der Basis des Jahres 1990 zu erreichen, muß der Anteil des aus Erneuerbaren Energiequellen und in Kraft-Wärme-Kopplung hergestellten Stroms in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig erhöht werden. Der Anteil der Erneuerbaren Energien soll dabei bis zum Jahr 2005 auf mindestens zehn Prozent und bis Mitte des nächsten Jahrhunderts soweit steigen, daß mit ihnen der überwiegende Teil des Primärenergiebedarfes der Bundesrepublik Deutschland gedeckt wird. Hierzu bedarf es deutlich verbesserter Rahmenbedingungen.

B. Lösung

Die durchschnittliche Mindestvergütung für Erneuerbare Energien wird auf 95 Prozent der Durchschnittspreise für Elektrizität angehoben. Strom aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung wird in die Regelungen des Stromeinspeisungsgesetzes aufgenommen und bis zu einer Generatorleistung von 5 MW mit 70 Prozent und bei darüber hinaus gehender Generatorleistung mit 60 Prozent der Durchschnittspreise für Elektrizität vergütet. Binnenland-Windstrom und Strom aus Photovoltaik-Anlagen erhalten eine kostendeckende Vergütung, die jedes Jahr neu festgelegt wird. Die Verteilung der Kosten für den Netzanschluß von Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung sowie mögliche Netzverstärkungskosten im Verteilungsnetz der öffentlichen Energieversorgung werden geregelt.

C. Alternativen

Ein Förderprogramm des Bundes in Höhe von mindestens 500 Mio. DM pro Jahr.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Die Mehrkosten für die öffentliche Stromwirtschaft werden im Durchschnitt weniger als ein Prozent ihrer Stromerlöse betragen und deshalb weder die Strompreise noch die wirtschaftliche Situation der Energieversorgungs-Unternehmen fühlbar beeinflussen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Stromeinspeisungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1622), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eine Präambel mit folgendem Wortlaut eingeführt:

„Präambel

Aus Gründen der Zukunftsvorsorge und der Ressourcenschonung, aber auch zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und der Erfüllung klima- und entwicklungspolitischer Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Energieversorgung nachhaltig ausgeweitet werden. Sie sollen bis zum Jahr 2005 mindestens zehn vom Hundert und bis Mitte des nächsten Jahrhunderts den überwiegenden Teil des Primärenergiebedarfes der Bundesrepublik Deutschland decken. Der verbleibende Restbedarf soll überwiegend aus Anlagen gedeckt werden, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden.“

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz regelt für die gesamte Lebensdauer der Erzeugungsanlage die Abnahme und die Vergütung von Strom, der aus Wasserkraft, Windkraft-Anlagen an Binnenland-, an küstennahen oder den deutschen Küsten vorgelagerten (Off-Shore) Standorten, Sonnenenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz oder in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, mit einem Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 70 vom Hundert gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Abnahmepflicht

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien abzunehmen und den eingespeisten Strom zwei Wochen nach Inrechnungstellung durch den Betreiber nach § 3 zu vergüten.

(2) In deutschen Off-Shore-Gebieten erzeugter Strom nach § 1 ist vom nächstliegenden Elektri-

tätsunternehmen aufzunehmen und nach § 3 zu vergüten.

(3) Der Teilverkauf von Strom an Dritte bewirkt nicht den Ausschluß der gesetzlich garantierten Mindestvergütung.“

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt für Strom

1. aus Wasserkraft,
2. aus Windkraft in küstennahen Gebieten oder an deutschen Küsten vorgelagerten (Off-Shore-) Standorten,
3. aus Geothermie,
4. aus Deponiegas und Klärgas,
5. aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft sowie
6. aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz mindestens 95 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher.

Bei einem Wasserkraftwerk mit einer Leistung über 1 000 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 1 000 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemißt sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen höchsten elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens 80 vom Hundert des Durchschnittserlöses nach Satz 1.

(2) Die Vergütung beträgt für Strom aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis zu einer Generatorleistung von 5 Megawatt mindestens 70 vom Hundert und bei darüber hinausgehender Generatorleistung mindestens 60 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher. Für Reservestrombezug darf vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen kein höherer Preis verlangt werden als für den Strombezug ohne Eigenstromerzeugung im vergleichbaren Fall. Reservekosten dürfen nicht mehr als zehn vom Hundert des entsprechenden Leistungspreises betragen.

(3) Für Strom aus Windkraft in küstenfernen Gebieten (Binnenland-Standorte) und Sonnenenergie

(Photovoltaik) wird eine Vergütung gewährt, die den Betreibern bei elektrizitätswirtschaftlich rationaler Betriebsführung unter Zugrundelegung marktüblicher Preise und Zinsen die betriebswirtschaftlichen Kosten deckt (kostendeckende Vergütung).

Die kostendeckende Vergütung wird wie folgt festgelegt:

- a) Windkraftanlagen wird je nach Standort ein Aufschlag von 25 bis 55 vom Hundert gewährt, der sich an den durch Einzel-Messungen nachgewiesenen durchschnittlichen Jahres-Windverhältnissen orientiert.
- b) Bis 1996 installierte photovoltaische Anlagen erhalten einheitlich eine Vergütung von 2 Deutsche Mark pro Kilowattstunde.

Für Anlagen ab dem Baujahr 1997 wird die Höhe der Vergütung jährlich für alle Anlagen baujahreinheitlich an einer Referenzanlage durch die Länder festgestellt. Die Kostenermittlung ist jährlich zu veröffentlichen. Diese Regelung gilt, bis die Solarstrom-Produktion einen Anteil von zwei vom Hundert an der gesamten Jahres-Stromproduktion erreicht hat.
- c) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5. Nach § 4 wird ein neuer § 5 eingefügt.

„ § 5

Netzeinbindungskosten/Netzverstärkungskosten

(1) Für Anlagen der Erneuerbaren Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung besteht seitens der öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Anschlußpflicht. Die Netzeinbindungskosten auf der Niedrig- und Mittelspannungsebene können privaten Einspeisern von den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zur Hälfte der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu 200 Deutsche Mark pro Kilowatt berechnet werden. Die Berechnungsweise für die Netzeinbindungskosten ist zu veröffentlichen.

(2) Maßnahmen zur Verstärkung der Leistungsfähigkeit elektrischer Verteilernetze auf der Hochspannungsebene (über 20 Kilovolt) können privaten Einspeisern von den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht in Rechnung gestellt werden, da sie der allgemeinen Zukunftsvorsorge dienen. Fehlende Verteilungskapazitäten auf der Verbundebene begründen keinen Ausschluß privater Einspeiser von einem Stromnetzanschluß.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt gefaßt:

„ § 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

Bonn, den 11. Oktober 1995

**Michaele Hustedt,
Dr. Jürgen Rochlitz,
Albert Schmidt (Hitzhofen),
Ursula Schönberger,
Werner Schulz (Berlin),
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

Begründung

1. Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien für Klimaschutz und Arbeitsmarkt

Die weitgehende Deckung des Energiebedarfes der Menschheit durch Erneuerbare Energien ist die Voraussetzung dafür, daß trotz fortgesetzten Bevölkerungswachstums das von der Internationalen Klimakommission der Vereinten Nationen (IPCC) vorgegebene Kohlendioxid-Reduktionsziel von weltweit 50 % und von 80 % in den Industriestaaten bis zum Jahr 2050 erreicht wird.

Um diese Reduktionsziele langfristig global, aber auch schon kurzfristig das Ziel der Bundesregierung von 25 % weniger Kohlendioxid-Emission bis zum Jahr 2005 (auf der Basis des Jahres 1990) in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, ist es unabdingbar, die vorhandenen enormen Potentiale der sparsamen und rationellen Energienutzung zu erschließen und den Anteil der Erneuerbaren Energiequellen am Primärenergieverbrauch in Deutschland in den nächsten Jahren massiv zu steigern.

Für die Nutzung der regenerativen Energiequellen ist in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren eine breite Palette anwendungsreifer Techniken entwickelt und in steigendem Umfang auch schon in den Energiemarkt eingeführt worden. Mit Hilfe dieser Techniken können alle Energiedienstleistungen befriedigt werden: In Form von elektrischem Strom aus Wind- und Wasserkraftwerken, aus Solarzellen oder aus biogasbetriebenen Blockheizkraftwerken (BHKW), sowie als Heiz- und Prozeßwärme aus Solarkollektoren, Erdwärme oder aus der Abwärmenutzung von Biogas-BHKW. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, Biomasse als Treibstoff nutzbar zu machen. Die meisten dieser Techniken haben noch einen großen Entwicklungsspielraum und beträchtliche Kostenreduktionspotentiale bei Aufnahme der Serienproduktion.

Verschiedenen Studien (Kaltschmitt/Wiese; DIW/ISI) und den Ergebnissen der Gesprächszirkel 5 und 6 im Bundesministerium für Wirtschaft („Energieeinsparung und Erneuerbare Energien“, Dezember 1994) zufolge ließen sich mit einem integrierten Markteinführungskonzept über fünf bis sieben Jahre Zuwächse der Kraftwerksleistung auf Basis Erneuerbarer Energien in einer Größenordnung von 5 000 MW elektrischer Leistung und 7 000 MW thermischer Leistung erzielen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Windenergie, kleinen Wasserkraftwerken und thermischen Solarkollektoren und mittelfristig in der vielfältigen Nutzung der Biomasse und der Photovoltaik.

Notwendig wäre dafür jedoch die Bereitstellung eines staatlichen Investitionszuschußvolumens in einer Größenordnung von insgesamt 2 bis 4 Mrd. DM, die aber in öffentlichen Haushalten absehbar nicht zur Verfügung stehen werden. Deshalb müssen das Strom-

einspeisungsgesetz nachhaltig verbessert und administrative Hemmnisse verstärkt abgebaut werden, damit die Prognose der Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) nicht Wirklichkeit wird, derzufolge der Anteil der Erneuerbaren Energien an der deutschen Stromversorgung bis 2005 auf höchstens 6 % zunehmen soll (1994: 4,7 %).

Bei Ausschöpfung der bestehenden technischen Potentiale könnten die Erneuerbaren Energien schon Mitte des nächsten Jahrhunderts weit über die Hälfte des gegenwärtigen Primärenergieverbrauchs bereitstellen. Daß dieses Ziel bei entschiedenem politischen Willen erreichbar ist, zeigen die Beispiele unserer Nachbarländer Dänemark und Österreich: Dänemark konnte in 20 Jahren den Primärenergie-Anteil der Erneuerbaren Energien von 1,8 % auf 7,1 % (1992) steigern und wird die 10 %-Marke voraussichtlich im Jahr 2000 erreichen. In Österreich stieg der Primärenergiebeitrag der Erneuerbaren Energien ohne Wasserkraft – die zu zwei Dritteln zur Stromgestehung beiträgt – von 3,5 % auf 12,5 % (1989). Dabei fanden überwiegend Biomasse und solarthermische Anlagen Anwendung (Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“, 1994).

Obwohl Deutschland mit einem Erneuerbaren Energie-Anteil von knapp 2 % am Primärenergieverbrauch in Europa eine Nachzügler-Rolle einnimmt und damit einen gewaltigen Nachholbedarf hat, wird die aktive und passive Nutzung der Sonnenenergien von der Bundesregierung bis heute nicht als ernsthafte Option angesehen. So werden die Erneuerbaren Energiequellen nach wie vor nicht als alternative, sondern als additive Energiequelle im Rahmen einer weiterhin ausschließlich angebots-orientierten Energieversorgung auf Basis fossiler und atomarer Energiequellen und als Feigenblatt für eine noch immer ausstehende Klimaschutzpolitik behandelt.

Aufgrund des seit Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes bereits erreichten Verbreitungsgrades der Erneuerbaren Energien wird jedoch erkennbar, welcher beachtlichen Beitrag die Sonnenenergien schon in naher Zukunft zum Umwelt- und Klimaschutz, aber auch zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt beitragen können. Deswegen ist es auch völlig abwegig, wenn von seiten der Bundesregierung und der monopolisierten Energiewirtschaft fortgesetzt mit dem Hinweis auf „mangelnde Wirtschaftlichkeit“ versucht wird, die Bedeutung der Erneuerbaren Energien herunterzuspielen.

Dabei wird durchsichtig interessengeleitet gelehrt, daß die Wirtschaftlichkeit der Erneuerbaren Energien längst gegeben wäre, würden ihren fossilen und atomaren Konkurrenten im Zuge einer Energiebesteuerung gerechterweise die durch sie verursachten Gesundheits-, Gebäude-, Klima- und Umwelt-

schäden („externe Kosten“) angerechnet. So werden diese Kosten in Höhe von mindestens 200 Mrd. DM jährlich (Wicke) weiterhin der Allgemeinheit aufgebürdet, während die Erneuerbaren Energien wie ein „Subventionstatbestand“ (VDEW) behandelt werden.

Hinzu kommt, daß in den letzten Jahrzehnten die Atomenergie mit weit über 80 Mrd. DM und die Kohlenutzung mit 74 Mrd. DM direkt gefördert wurden, während nun bei den Erneuerbaren Energien ein Exempel der reinen marktwirtschaftlichen Lehre statuiert werden soll. In einem stark monopolisierten Energie-Markt, der sich mit beinahe allen Mitteln gegen private Konkurrenz versperrt, geht die Bundesregierung davon aus, daß sich Erneuerbare Energiequellen am Energiemarkt durch eigene Wettbewerbsfähigkeit durchsetzen. Das ist eine weltfremde Annahme und mit dem nationalen Klimaschutzziel nicht zu vereinbaren.

Haben Erneuerbare Energieträger jedoch – wie die Wasserkraft und die Windenergie, die Ende 1995 zusammen weit über 5 000 MW installierte Anlagenkapazität erreichen – annähernd die Wirtschaftlichkeitsgrenze erreicht, werden sie um so vehementer durch die monopolisierte Energiewirtschaft bekämpft. Die hohe Investitionsbereitschaft von Privaten und der dadurch drohende Verlust von Monopolstellung und überdurchschnittlich hohen Renditen stellen offensichtlich einen Anschlag auf das Selbstverständnis der marktbeherrschenden Energieversorger dar, die sich immer noch als einzige befugt und befähigt sehen, die Versorgung mit Strom sicherzustellen.

Wie sich beim Boykott des Stromeinspeisungsgesetzes durch die VDEW und ihre Mitgliedsverbände gezeigt hat, machen manche Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) dabei auch vor rechtswidrigen Mitteln wie der Verweigerung von Zahlungen an private Einspeiser, aber auch vor Urkundenfälschung nicht halt. Hinzu kommt die gezielte Verunsicherung von privaten Geldgebern für Regenerativ-Energie-Projekte durch Stromversorger, die zu einem deutlichen Rückgang der Investitionsbereitschaft des Finanzgewerbes geführt hat.

Angesichts der 1994 ausgelaufenen Wind- und Solar-Förderprogramme des Bundes und der kümmerlichen Markteinführungshilfe durch das Bundesministerium für Wirtschaft bleibt es bislang weiterhin überwiegend den Ländern und Kommunen sowie privater Initiative überlassen, die Marktposition der Erneuerbaren Energien zu verbessern. Sollte sich an dieser Situation in den nächsten Jahren nichts ändern, droht nichts weniger, als daß Deutschland den Anschluß an die internationale Entwicklung verpaßt und ein technologischer Fadenriß entsteht.

Dies würde im Inland den Verlust von Produktionskapazitäten bedeuten, die in den letzten Jahren mühsam aufgebaut wurden. Das Schicksal der Firma Angewandte Solar Energie (ASE) in Wedel bei Hamburg, die Ende 1995 als letzte große Produktionsstätte für Photovoltaik-Anlagen in Deutschland ihre Produktion in die USA verlegt, ist dafür schon mehr als ein erstes Warnzeichen. Denn gleichzeitig ver-

schlechtern sich die Absatzchancen im Ausland, wenn die Bundesrepublik Deutschland die Funktion eines Testfeldes für exportfähige Technologien verliert. Dies wäre auch für den Arbeitsmarkt verhängnisvoll, denn auf dem wahrscheinlich größten Wachstumsmarkt der nächsten Jahrzehnte können sich in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigungsmöglichkeiten für Hunderttausende von Menschen auf tun.

2. Das Stromeinspeisungsgesetz erhalten und ausbauen

Vor allem durch das Stromeinspeisungsgesetz ist es seit 1991 zu einer deutlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und der Nutzung der Erneuerbaren Energien in Deutschland gekommen. In einigen Bereichen wurden sogar boomartige Entwicklungen ausgelöst. Das Gesetz hat sich dabei – trotz mancher Schwächen im Detail – in seiner Form als angemessen und effizient erwiesen und hat für Private gezielt Anreize sowie eine verlässliche Kalkulationsgrundlage für Investitionen in die Nutzung der Regenerativen Energien gegeben. Möglich wurde dies erst mit der Abkehr des Gesetzgebers von der bis 1990 geübten Praxis der Vergütung regenerativ erzeugten Stromes nach der „Verbändevereinbarung“ (BDI/VDEW/VIK). Dadurch wurden die Erneuerbaren Energien ausschließlich Opportunitätskriterien der monopolisierten Energiewirtschaft untergeordnet und hatten keine Aussicht, aus eigener Kraft die Wirtschaftlichkeitsschwelle zu erreichen.

Die Einspeisung von privat erzeugtem Strom aus Erneuerbaren Energieträgern ins öffentliche Netz hat sich nach Berechnungen des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE) seit Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes mit 4 000 GWh (1995) beinahe verdreifacht. Der Zuwachs beträgt – bei weiter stark steigender Tendenz – seit 1991 mehr als zwei Milliarden Kilowattstunden (kWh). Dadurch sind einerseits Schadstoff- und Treibhausgas-Emissionen aus der konventionellen Energieproduktion verringert und andererseits neue Arbeitsplätze vorwiegend im Bereich mittelständischer Unternehmen geschaffen worden.

Dennoch hat die Praxis der letzten vier Jahre gezeigt, daß auch noch eine Reihe von Hindernissen bestehen, die der verstärkten Ausweitung der Nutzung und Anwendung der unterschiedlichen Sonnenenergien, aber auch der Kraft-Wärme-Kopplung entgegenstehen. Dazu zählen zu geringe Vergütungssätze ebenso wie verschiedene administrative Hemmnisse. Zur Erreichung eines höheren Marktanteils für Erneuerbare Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung müssen deshalb die Vergütungen differenziert verbessert und eine Reihe weiterer Wirtschaftlichkeits-Hemmnisse wie die Netzanschluß- und Netzverstärkungskosten beseitigt werden.

Diese Notwendigkeit räumt das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) in seinem „Erfahrungsbericht zum Stromeinspeisungsgesetz“ vom Oktober 1995 in bezug auf die Erneuerbaren Energien teilweise zwar auch ein, doch macht es sich dabei die Positionen der monopolisierten Energiewirtschaft so sehr zueigen,

daß in den Schlußfolgerungen des Berichts die von den verschiedenen Verbänden der Erneuerbaren Energien vorgetragenen Verbesserungswünsche nicht im mindesten zum Tragen kommen. Die Haltung des BMWi zum Stromeinspeisungsgesetz, das Gesetz „unverändert fortzuführen“ und 1998 dann noch einmal grundsätzlich zu überprüfen, verkennt völlig die Problem- und Bedürfnislage der Erneuerbaren Energien und wird der Zielstellung Klimaschutz und Ressourcenschonung nicht annähernd gerecht.

Am schwersten wiegt jedoch der Fehler des BMWi, sich bei der Bestimmung der Mehrkosten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) aus der Einspeisung regenerativ erzeugten Stroms ausschließlich nach VDEW-Angaben zu richten. Denn dies führt zu völlig verzerrten und wirklichkeitsfremden Annahmen. Obwohl die „Verbändevereinbarung“ mit ihren diskriminierend niedrigen Vergütungssätzen höchstgerichtlich als im kartellrechtlichen Sinne „mißbräuchlich“ beurteilt wurde (BGHE 6. Oktober 1992), legen VDEW und BMWi diese weiterhin als Berechnungsgrundlage für die Mehrkostenbestimmung zugrunde. Damit wird jedoch der Grundgedanke des Stromeinspeisungsgesetzes in sein Gegenteil verkehrt, der Einspeiser regenerativ erzeugten Stroms vor der Willkür der monopolisierten Energiewirtschaft durch zu niedrige Vergütungssätze schützen sollte. Es ist deshalb widersinnig, diese weiterhin als Ausgangsbasis für Berechnungen jeglicher Art heranzuziehen.

Aus diesem Grund entbehren die Angaben der VDEW, denzufolge die Belastungen aus der Stromeinspeisung schon 1994 150 Mio. DM betragen und in wenigen Jahren die Milliardengrenze erreichen sollen, auch jeglicher Grundlage. Denn diese entstehen nur, wenn den Erneuerbaren Energien nur die Vergütung der „vermiedenen Kosten“ für die Elektrizitätswirtschaft in Höhe von sieben bis acht Pfg/kWh zuerkannt und diesen die Mindestvergütungssätze aus dem Stromeinspeisungsgesetz gegenübergestellt werden. Diese betragen 1995 zwischen 15,4 Pfg/kWh (bei 80 % Vergütung für Wasserkraft und Biomasse) und 17,3 Pfg/kWh (bei 90 % Vergütung für Wind- und Sonnenenergie). Daraus ergäbe sich ein Differenzbetrag von knapp 10 Pfg/kWh.

Bei realistischer Betrachtung summieren sich 1995 die Mehrkosten jedoch – bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Strombezugskosten von EVU aus nichtregenerativen Energiequellen und deren Weiterverteilungspreisen an Tarifkunden – auf keinesfalls mehr als 20 Mio. DM. Dieser Zahl liegt die beliebige Annahme zugrunde, daß die Strombezugskosten von Stromverteilungsunternehmen im Durchschnitt 1995 12 bis 13 Pfg/kWh betragen. Der Differenzbetrag betrüge demnach weniger als 0,05 DM. Berücksichtigt werden muß aber natürlich auch, daß die EVU aufgenommenen Strom nicht für sich behalten, sondern – vor Steuern und Ausgleichsabgabe – für mindestens 19,2 Pfg/kWh an Haushaltskunden weiterverkaufen.

Nicht übersehen werden darf zudem, daß durch die Nutzung der dezentralen Erneuerbaren Energiequellen Leitungsverluste bis zu 200 Mio. kWh pro Jahr

vermieden werden und in Gebieten mit höheren Anlagendichten auch zu (teuren) Spitzenbedarfszeiten Einsparungen an Leistung beim Stromverteilungsunternehmen erzielt werden können. Dies zeigt auch das Beispiel der Stadtwerke Emden, die große Teile ihres Stromes von der Energieversorgung Weser-Ems (EWE) beziehen und ihre diesjährige Strompreissenkung mit Hinweis auf Leistungseinsparungen aufgrund der Stadtwerke-eigenen Windkraftanlagen begründen. Pikanterweise handelt es sich bei ihrer Vorlieferantin EWE um das erste Verbundunternehmen, das 1995 mit Hinweis auf angebliche Mehrbelastungen aus der Regenerativ-Stromeinspeisung Strompreiserhöhungen um 6,6 % für Tarifkunden durchgesetzt hat. Von der Härtefallklausel nach § 4 des Stromeinspeisungsgesetzes hatte EWE dabei auf Geheiß der Konzern-Mutter PreussenElektra keinen Gebrauch gemacht. Teil dieser Erwägungen war dabei, daß durch steigende Strompreise die hohe Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung unterhöhlt werden sollte.

Im Auge behalten werden müssen aber auch die Dimensionen: Klaglos und angeblich ohne Kostensteigerung konnte die Energiewirtschaft zweistellige Milliardenbeträge für gescheiterte kerntechnische Projekte (Kalkar, Hamm-Uentrop, Wackersdorf) wegstecken, während bereits zweistellige Millionenbeträge zugunsten der schadstofffreien Energien den Wirtschaftsstandort Deutschland in Gefahr bringen sollen. Zudem sind die EVU seit Jahren dabei, sich mit Milliarden aus ihren Monopolgewinnen sowie den Zinserträgen aus den steuerfreien Rückstellungen für die atomare Entsorgung eine Monopolstellung auf dem Entsorgungs- und Telekommunikationsmarkt zu erkaufen. Die liquiden Mittel dafür sind vorhanden: 1993 betrug der Umsatz der Monopol-Energiewirtschaft aus dem Stromgeschäft 79,3 Mrd. DM und der Reingewinn mindestens 6 Mrd. DM. Selbst bei Zugrundelegung einer „Zusatzbelastung“ von 150 Mio. DM pro Jahr aus der Einspeisung Erneuerbarer Energien ergäbe sich dagegen eine Strompreisbelastung von gerade mal als 0,003 Pfg/kWh. Nach Berechnungen des BEE betragen die Mehrkosten umgelegt auf jeden Bundesbürger damit nicht einmal 0,30 DM pro Jahr.

Daß die finanzielle Belastung der Energieversorgungsunternehmen vernachlässigenswert gering ist, beweist auch die bislang nicht in Anspruch genommene Härteklausel. Während das BMWi in Einklang mit der VDEW über „regionale Verzerrungen bei der Strompreisbildung“ klagt, bleibt ein Instrument ungenutzt, das genau für die Vermeidung einer solchen Situation geschaffen wurde. Unberücksichtigt bleibt in dieser Diskussion zudem häufig, daß nicht nur den EVU im Norden durch die Windkraft Belastungen erwachsen, sondern den EVU bundesweit durch die verschiedenen anderen Erneuerbaren Energieträger: Dies gilt für die Wasserkraft im Süden ebenso wie bald für die Biomasse- und Binnenlandwindstrom-Nutzung sowie die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung.

Völlig außer acht bleiben im „Erfahrungsbericht der Bundesregierung“ aber auch die positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Erneuerbaren Ener-

gien. Denn bei Berücksichtigung der externen Kosten müßten nach Hohmeyer z. B. für die Windenergie Stromgutschriften von 0,31 bis 0,56 DM/kWh gewährt werden. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Nutzung aller Erneuerbaren Energien betrüge in Deutschland demnach heute schon weit über 1 Mrd. DM.

Zusammenfassend muß also festgestellt werden, daß mit 20 Mio. DM 1995 erst 40 % der vom Deutschen Bundestag bei Beschlußfassung über das Stromeinspeisungsgesetz 1990 erwarteten Mehrkosten von 50 Mio. DM pro Jahr für die EVU angefallen sind (Drucksache 11/7971). Die Forderung der VDEW nach Abschaffung des Stromeinspeisungsgesetzes aufgrund einer unbilligen Belastung ist deshalb ebenso unberechtigt wie die Weigerung des BMWi, das Gesetz zu verbessern.

Wenn dem „Erfahrungsbericht der Bundesregierung“ jedoch in einem Punkt zuzustimmen ist, dann sicher in der Frage der Verfassungsgemäßheit des Stromeinspeisungsgesetzes. Seit dem „Kohlepennig-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts 1994 wird diese von der VDEW unbegründeterweise in Frage gestellt. Durch offenen Rechtsbruch erzwang sie Klagen von Privaten, die nach einer Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe vom 29. September 1995 zur Überprüfung des Stromeinspeisungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht führen werden.

Dem Spruch des LG Karlsruhe stehen aber nicht nur ein Urteil des LG Freiburg vom 7. September 1995 in der gleichen Sache, sondern auch eine Reihe von guten Gründen entgegen, die die Kampagne der VDEW als wenig aussichtsreiches Unterfangen erscheinen lassen: Denn die „Kohlepennig-Entscheidung“ – und darin sind sich auch alle Fraktionen des Deutschen Bundestages mit der Bundesregierung einig – strahlt in keiner Weise auf die rechtliche Beurteilung der Vergütungsregelung nach dem Stromeinspeisungsgesetz aus, da die zugrundeliegenden Sachverhalte grundsätzlich und wesensmäßig verschieden sind.

Dies hat auch ein Gutachten von Prof. Rupert Scholz im Auftrag des BEE ergeben: Demnach ist die Gleichstellung von Verstromungsabgabe und Stromeinspeisungsgesetz schon deshalb abwegig, weil letzterem keine abgabenrechtliche, sondern eine preisrechtliche Konstruktion zugrunde liegt. Es wird keine wie auch immer geartete Sonderabgabe wie der „Kohlepennig“ erhoben, sondern im Verhältnis von Stromversorger und Stromeinspeiser ein Mindestpreis festgesetzt. Das Stromeinspeisungsgesetz begründet insbesondere auch keinen Fonds außerhalb des Bundeshaushaltes. Es greift nicht in die in Artikel 12 und 14 GG festgeschriebenen Grundrechte der Freiheit der Berufsausübung und des Schutzes des Eigentumes ein und erweist sich auch in seiner Ausgestaltung als ebenso geeignet wie erforderlich und verhältnismäßig. Zudem fügt es sich nach Prof. Rupert Scholz „verfassungs- und auch allgemeinpolitisch adäquat in den Kontext der neuen Staatszielbestimmung Umweltschutz (Artikel 20 a)“ ein.

Dieser Position ist die Rechtsprechung mit Ausnahme des LG Karlsruhe auch in allen Instanzen gefolgt. Für

die Rechts- und Investitionssicherheit aller Betreiber von Anlagen der Erneuerbaren Energien ist es deshalb jetzt wünschenswert, daß das Bundesverfassungsgericht möglichst schnell entscheidet. Aber auch in der Zeit bis zur Entscheidung ist von der Verfassungsgemäßheit und vom Bestand des Stromeinspeisungsgesetzes auszugehen und die Möglichkeit zu seiner sinnvollen Fortentwicklung gegeben.

3. Die Vergütungen für Erneuerbare Energiequellen differenziert verbessern und den Abbau von Hemmnissen einleiten

3.1 Windenergie

Den größten Zuwachs der letzten Jahre hatte die Windenergie zu verzeichnen, deren installierte Anlagenkapazität bis Ende 1995 auf 1 000 MW (1990: 70 MW) gestiegen sein wird. Die Stromerzeugung wird damit ca. 1,8 Mrd. kWh (1990: 0,12 Mrd. kWh) oder fast 0,5 % der gesamten deutschen Stromerzeugung betragen. Entgegen der ursprünglichen Auffassung der Elektrizitätswirtschaft wurde damit bewiesen, daß Windkraftanlagen nicht nur unter Einbeziehung der externen Kosten, sondern auch aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht zur Energieerzeugung eingesetzt werden können.

Damit erscheint es sowohl technisch als auch wirtschaftlich möglich, den Anteil des Windstroms am Gesamtstromverbrauch bis zum Jahr 2005 auf mindestens 5 % zu erhöhen. Bei einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen Umweltverbänden, Anwohnern, Betreibern und Genehmigungsbehörden ist ein solcher Anteil auch unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutz erreichbar.

Durch die Nutzung der Windenergie wurde in Deutschland eine zukunftsorientierte Industrie aufgebaut. Mittlerweile werden über 60 % der hierzulande aufgestellten Windkraftanlagen im Inland produziert. Ein ständig steigender Exportanteil beweist zudem, daß auch deutsche Regenerativ-Energie-Technologie international gefragt ist. Nach Berechnungen des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI) in Wilhelmshaven konnten in der Windenergiebranche bis heute 4 000 zusätzliche Voll-Arbeitsplätze geschaffen werden, wobei in dieser Statistik die neuen Stellen bei Zulieferern und Dienstleistern noch nicht einmal berücksichtigt wurden.

Angesichts der hohen unausgeschöpften Potentiale, der weithin immer noch fehlenden Wirtschaftlichkeit und der hohen Bedeutung der Windkraft für den Export ist es deshalb notwendig, die Einspeisevergütung für die Windenergie deutlich, aber differenziert zu verbessern. Dabei sollen die Vergütung an küstennahen und den deutschen Küsten vorgelagerten (Off-Shore) Standorten auf 95 % steigen und im weniger windhöffigen Binnenland je nach gemessener Durchschnitts-Jahreswindgeschwindigkeit Zuschläge zwischen 25 und 55 % gewährt werden.

Eine gesonderte Regelung zu Off-Shore-Anlagen im Stromeinspeisungsgesetz ist dabei notwendig, da sich einige EVU weigern, den vor den deutschen Küsten produzierten Windstrom nach den Vorgaben des Stromeinspeisungsgesetzes zu vergüten. Durch

diese Haltung der EVU können extrem windgünstige Standorte in Deutschland nicht genutzt und vielversprechende Projekte nicht zu Ende geführt werden. Das nächstliegende EVU ist deshalb zur Aufnahme und Vergütung von Off-Shore-Windstrom zu verpflichten.

Gesondert geregelt werden muß auch der im Binnenland gewonnene Windstrom. Denn aufgrund der jungen Entwicklungsphase der Binnenland-Wind-energie-technik birgt der Betrieb von Anlagen dort ein besonders hohes wirtschaftliches Risiko. Trotz Steigerung des Preis-Leistungs-Verhältnisses können diese gewöhnlich ohne eine zusätzliche Förderung nicht wirtschaftlich betrieben werden. Um den Aufbau weiterer Anlagen im Binnenland jedoch nicht zu behindern, den Konflikt von Windkraft und Naturschutz in küstennahen Gebieten zu entschärfen und dem Ziel einer verstärkt dezentralen Energieversorgung gerecht zu werden, bedarf es einer Differenzierung der Einspeisevergütung im Stromeinspeisungsgesetz. Analog zu den Berechnungen des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums, das für Binnenlandwindstrom eine Vergütung von 24 Pfg/kWh vorschlägt, ist deshalb den Ländern die Aufgabe zu übertragen, im Rahmen der Strompreisaufsicht Aufschläge von 25 bis 55 % zur Vergütung nach § 3 des Stromeinspeisungsgesetzes zu gewähren. Diese orientieren sich an den, durch Einzelmessungen nachgewiesenen, durchschnittlichen Jahres-Windverhältnissen.

3.2 Wasserkraft

Auch bei der Wasserkraft, der bislang größten Erneuerbaren Energiequelle in der Bundesrepublik Deutschland, konnten erhebliche Zuwächse erzielt werden, die derzeit auf mindestens 500 Mio. kWh pro Jahr zu veranschlagen sind. Aufgrund der langen Vorlaufzeit für Genehmigungsverfahren und Bauvorhaben, aber auch statistischer Unzulänglichkeiten sind exaktere Angaben über die positiven Auswirkungen des Stromeinspeisungsgesetzes für die Wasserkraft momentan jedoch nicht verfügbar. Es erscheint aber gesichert, daß aufgrund der Ablösung der „Verbändevereinbarung“ und deren marginaler Vergütungssätzen das „Mühlensterben“ der vergangenen Jahrzehnte gestoppt und eine Trendwende erreicht werden konnte.

Die verstärkte Nutzung der Wasserkraft durch Reaktivierung, Erneuerung oder Neubau wird allerdings durch die hohen spezifischen Investitionskosten erschwert. Angesichts des hohen Nachholbedarfes an Investitionen bei bestehenden Anlagen und zur Ausschöpfung der immensen Wachstumspotentiale – die 1995 bei über 4 800 MW installierter Anlagenkapazität und knapp 22 Mrd. kWh Jahresleistung mit mindestens 50 % angegeben werden – ist auch für kleine Wasserkraftwerke die Erhöhung der Vergütung auf 95 % erforderlich.

Von drohenden „Mitnahmeeffekten“ (VDEW) kann dabei schon deshalb nicht gesprochen werden, weil weder bei Alt- noch bei Neuanlagen bis 1 000 kW die Stromproduktionskosten unter den gesetzlich garantierten Vergütungssätzen liegen. Positiv zu berück-

sichtigen ist zudem die hohe Verfügbarkeit von Wasserkraftanlagen und die dadurch erzielte Versorgungssicherheit für die lokale und regionale Stromerzeugung. Alle veröffentlichten Zahlen der monopolisierten Energiewirtschaft über Sanierungs- und Neubaukosten von kleinen Wasserkraftanlagen im Eigenbesitz weisen darüber hinaus ebenfalls Kosten auf, die zum Teil deutlich über den derzeitigen Vergütungssätzen des Stromeinspeisungsgesetzes liegen und nach eigenen Angaben deren Betrieb „nur noch am Rande der Wirtschaftlichkeit“ (Isar-Amper Werke) zulassen.

3.3 Photovoltaik

Zu Recht stellt das Bundesministerium für Wirtschaft in seinem „Erfahrungsbericht zum Stromeinspeisungsgesetz“ fest, daß die erhöhte Vergütung von 90 % für einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaik-Anlagen viel zu niedrig ist. Sie zieht aus dieser Analyse jedoch nicht den naheliegenden Schluß, daß diese Erneuerbare Energiequelle, die die höchsten Zukunftswachstumspotentiale aufzuweisen hat, einer besonderen Förderung bedarf. Derzeit mit 0,001 % am gesamten Stromaufkommen beteiligt, werden der Solarstromerzeugung Potentiale von 98 Mrd. kWh allein auf deutschen Wohn- und Industrie-Dachflächen zugeschrieben (Kaltschmitt/Wiese). Dies entspricht mehr als einem Viertel der heutigen Gesamt-Stromproduktion und stellt nur ein Viertel des vor allem durch Speicher- und Netzverluste auf 380 Mrd. kWh begrenzten theoretischen Potentials dar, was einer Anlagenkapazität von 504 GW, entspräche.

Angesichts des industriellen Wettlaufs Deutschlands und Europas mit Japan und den USA um diese Zukunftstechnologie, sowie der hohen Bedeutung der Photovoltaik (PV) für den Export ist es notwendig, neben der Einführung der kostendeckenden Vergütung für Solarstrom staatlicherseits auch initiiierende Schritte in Richtung einer großtechnischen Photovoltaik-Produktion zu ergreifen. Dies ist auch schon deshalb notwendig, da sich die Energiewirtschaft in den letzten Jahren aus Monopolgewinnen in den Besitz der wichtigsten PV-Produktionsstätten in Deutschland gebracht hat. Sie hat dafür zwar Hunderte Millionen DM an Förder- und Forschungsgeldern erhalten, doch – wie die ASE-Schließung in Wedel zeigt – kein Interesse daran, sich durch dezentrale PV-Anlagen selbst Konkurrenz zu machen.

Als erster Schritt erforderlich wäre die Bereitstellung von ausreichender Produktionskapazität (mindestens 50 MW), um endlich angebotsseitig die für eine breite Markteinführung notwendigen Kostendegressions-Effekte zu erzielen. Damit wäre nach Studien der Ludwig-Bölkow-Stiftung eine Strompreissenkung um knapp der Hälfte auf 1,10 DM/kWh erzielbar. Dadurch wären auch die Befürchtungen der EVU, die für die kostendeckenden Vergütung aufzuwendenden Mittel würden schnell unverwertbar hoch werden, gegenstandslos. Nach Berechnungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ ließen sich zudem bei Aufnahme der Großproduktion von ein bis drei GW pro Jahr mittelfristig PV-Strom-

preissenkungen auf 0,23 bis 0,30 DM/kWh, und langfristig auf unter 0,20 DM/kWh erreichen.

3.4 Biomasse

Auch im Bereich der Biomasse-Nutzung (Deponie- und Klärgas, biologische Rest- und Abfallstoffe der Land- und Forstwirtschaft, Holz) gab es seit 1991 erhebliche Zuwächse. Mit 276 Mio. kWh wurde mehr als dreimal soviel Strom ins Netz eingespeist wie 1990 (83 Mio. kWh). Aber auch damit bleiben wesentliche Teile der bestehenden wirtschaftlichen Potentiale noch unausgeschöpft, die kurz- und mittelfristig auf mindestens 426 PJ/a (BMW 1994) oder 4 % des derzeitigen Primärenergiebedarfs geschätzt werden. Dabei sind die regenerativen Energieträger, die auf einer biologischen Reststoffnutzung basieren, zwar jeweils nur durch relativ geringe technische Potentiale, aber auch durch vergleichsweise hohe Kostenreduktionspotentiale gekennzeichnet. Außerdem fallen die entsprechenden Ausgangsstoffe auf jeden Fall an und werden derzeit nur aufgrund des niedrigen Energiepreinsniveaus nicht weiter verwendet und müssen anderweitig entsorgt werden. Auch angesichts der zusätzlichen Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im ländlichen Raum ist eine Erhöhung der Vergütungssätze aus dem Stromeinspeisungsgesetz angemessen und sinnvoll.

3.5 Geothermie

Eine Regelungslücke stellt bislang die Stromproduktion durch Erdwärme dar. Obwohl in Deutschland die geologischen Voraussetzungen als nicht besonders günstig angesehen werden, bestehen in Teilen Süddeutschlands und vor allem in den Neuen Bundesländern erhebliche Potentiale. Weltweit sind 1995 etwa 250 geothermische Kraftwerke mit mehr als 7 000 MW elektrischer Leistung in Betrieb; davon alleine in Italien mit 650 MW. Auch wenn eine solche Dimension in Deutschland erst bei erheblichen Fortschritten im Bereich von Forschung und Entwicklung zu erzielen ist, sollte mit der Aufnahme der Geothermie in das Stromeinspeisungsgesetz ein wirtschaftlicher Anreiz zu deren verstärkter Erschließung gegeben werden. Schon heute lassen sich mit ORC (Organic Ranking Cycle)-Turbinen auch in Deutschland an vielen Stellen aus Thermalwasser-Strömen nennenswerte Mengen elektrischer Energie produzieren. Dies hat auch das europäische Versuchsprojekt in Soultz-sous-Forêts gezeigt, das 1995 seinen technisch-wissenschaftlichen Durchbruch erreicht hat. Mit dem dort entwickelten Verfahren ließen sich bereits kurzfristig im Bereich des Oberrheingraben einige Kraftwerke in der Größenordnung mehrerer MW installieren. Mit dem Hot-Dry-Rock-Verfahren wird zudem an einer hoffnungsvollen Technologie gearbeitet, die mittelfristig eine bedarfsnahe Nutzung der Erdwärme zur Stromerzeugung und zur Prozeßwärmebereitstellung sicherstellen kann.

3.6 Kraft-Wärme-Kopplung

Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ergeben durch die gleichzeitige Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie gegenüber getrennt ablaufenden Prozessen eine bedeutend höhere Ener-

gieausnutzung und stellen damit einen besonders wertvollen Beitrag zu Klimaschutz und Ressourcenschonung dar. Da sich auch die im September 1994 vorgestellte „neue Verbändevereinbarung“ als Einsatz-Hemmnis für KWK-Anlagen der kleineren Leistungsklassen (bis 5 MW) erwiesen hat, muß nun eine Regelung im Stromeinspeisungsgesetz erfolgen. Damit soll KWK-Strom der Marktzutritt und eine dem Wert des eingespeisten Stroms entsprechende Vergütung von 70 % (13,4 Pfg/kWh) gewährleistet werden.

Der Ausschluß von Anlagen, deren Summe aus erzeugter elektrischer und genutzter thermischer Energie an der Anlage geringer als 70 % des gesamten jährlichen Energieeinsatzes ist, vermeidet den Mißbrauch der Vergütungsregelung zu ineffektiver Stromproduktion in einer KWK-Anlage. Wie bei den Erneuerbaren Energien können die Vergütungen vom abnehmenden EVU nicht nach (Tages- und Jahres-)Zeitintervallen und Spannungsebenen gestaffelt werden, da die Kosten für den Einspeiser zu allen Zeiten die gleichen sind.

Weiterer Regelungsbedarf herrscht bei der Zusatzstromversorgung und den Reservekosten für KWK-Anlagen. Kleine Blockheizkraftwerke (BHKW) werden von den EVU bislang dadurch unwirtschaftlich gemacht, daß bei Ausfall des BHKW Leistungspreise verlangt werden, die bis zu 1 DM/kWh betragen. Hier ist deshalb eine Gleichstellung von Eigenstromerzeugern gegenüber normalen Tarifkunden festzulegen. Bei größeren BHKW wird der gleiche Effekt dadurch erzielt, daß für die Bereitstellung von Reserveleistung durch das EVU unverhältnismäßig hohe Kosten verlangt werden. Hierbei ist eine Begrenzung der Reservekosten auf nicht mehr als 10 % des entsprechenden Leistungspreises erforderlich.

3.7 Festlegung von Zielgrößen

Eine verstärkte Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern und eine Erhöhung der Energieeffizienz durch vermehrten Einsatz von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sind angesichts der drohenden Klimaveränderungen und der fortgesetzten Freisetzung radioaktiver Strahlung schon durch den Normalbetrieb von Atomkraftwerken dringend geboten. Das Stromeinspeisungsgesetz, das als Marktzugangssicherung für private Kleinanbieter gegen die Monopolmacht der großen Verbund-EVU und als Beitrag der Energiewirtschaft zu Klimaschutz und Ressourcenschonung erlassen wurde, sollte diese Zielrichtung auch in einer Präambel beinhalten, die mit der Festlegung eines 10 %-Anteils Erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch im Jahre 2005 eine klare Zielsetzung enthält.

3.8 Sicherung der Vergütungssätze für die Lebenszeit der Anlage

Mit dem Stromeinspeisungsgesetz ist es gelungen, in größerem Umfang privates und mittelständisches Kapital für den Klimaschutz zu aktivieren. Wie aber die Boykott-Kampagne der VDEW gegen das Stromeinspeisungsgesetz und die damit verbundene Existenz-Gefährdung Tausender Investoren gezeigt hat,

ist es unabdingbar, einen Vertrauensschutz für bereits vorgenommene Investitionen herzustellen. Dies geschieht am geeignetsten mit der Festschreibung der Vergütungssätze aus dem Stromeinspeisungsgesetz für die gesamte Lebensdauer der Regenerativ-Energie-Erzeugungsanlage.

3.9 Teilverkauf von Strom

In Teilbereichen von großer Bedeutung ist der derzeitige Ausschluß privater Einspeiser von der Vergütungsregelung aus dem Stromeinspeisungsgesetz, wenn sie Dritte mit Strom beliefern wollen. Es ist jedoch unsinnig, die wegen der Vermeidung von Leitungsverlusten elektrizitätswirtschaftlich sinnvolle Versorgung von Mietern und Nachbarn durch eine nahegelegene Regenerativ-Energie-Anlage zu bestrafen. Nicht zuletzt werden dadurch auch die EVU entlastet, wenn sie den privaten Einspeisern nicht die Vergütungen aus dem Stromeinspeisungsgesetz bezahlen müssen.

3.10 Netzeinbindungs-/Netzverstärkungskosten

Anhand von Betreiber- und Herstellerangaben zeigt sich, daß die Netzeinbindungskosten in den vergan-

genen drei Jahren um 300% gestiegen sind. Da für den Anschluß EVU-eigener Erzeugungsanlagen die Stromkunden aufkommen müssen und sich die Einbindungskosten zunehmend als Investitionsblockade erweisen, ist es überfällig, diese Frage im Stromeinspeisungsgesetz zu regeln. Die auch von den Betreiberverbänden unterstützte Lösung dieses Problems sieht vor, die Einbindungskosten zwischen EVU und privatem Betreiber zu gleichen Hälften aufzuteilen und die Höhe des Betreiber-Anteils auf 200 DM zu begrenzen. Damit ist auch ein wirksamer Beitrag zur Optimierung der Kosten in der Energiewirtschaft geleistet.

Vollständig in den Bereich der Energiewirtschaft fallen jedoch alle Kosten zur Netzverstärkung ab der 20-kV-Stufe. Aus Gründen der allgemeinen Daseinsfürsorge sind die Monopol-EVU dazu verpflichtet, ausreichende Einspeisekapazität bereitzuhalten. Privaten Einspeisern kann auch nach Auffassung des OLG Schleswig der Netzanschluß – und damit eine Baugenehmigung – nicht deshalb verweigert werden, weil nach Auskunft des EVU keine Netzkapazitäten mehr verfügbar seien. Mit einer gesetzlichen Regelung wäre ein bislang willkürlich genutztes Instrument zur Verhinderung der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien beseitigt.

